

**Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 221), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 65 und 67 bis 69 der Landesverordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 16. November 2013 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 1988 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 112), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Mai 2011 (Amtsblatt Schl.-H. S. 344), wird wie folgt geändert:

1.

§ 26 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder mit elektronischem Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.“

2.

§ 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Präsident kann im Einzelfall aus dringenden Gründen und zur Vermeidung einer Vorstandssitzung eine Beschlussfassung per Brief oder elektronischem Brief herbeiführen oder herbeiführen lassen.“

3.

§ 26 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

4.

§ 32 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied der Schlichtungskommission nach § 7 des Heilberufekammergesetzes, des Sitzungsausschusses, des Haushaltsausschusses oder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 25. November 2013



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt

Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des
Heilberufekammergesetzes.

Kiel, den *11. Dezember 2013*

**Ministerium
für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein**



Klaus Riehl

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 18. Dezember 2013



Zahnärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. Michael Brandt
Präsident

Dr. Kai Voss
Vizepräsident